

AfD-Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen Heiko Richter – Rolf Zielkowski - Fraktionsvorsitzende

TOP 11 Antrag zur Errichtung einer Windenergieanlage Beschlussvorlage zur Verwaltungsvorlage 9/2026:

Die AfD-Fraktion stellt hiermit folgende Anträge zur Abstimmung:

Antrag 1: Herstellung der Öffentlichkeit Der Tagesordnungspunkt und die Beratung zur Vorlage 9/2026 sind **sofort in den öffentlichen Teil der Sitzung zu verlagern**.

Antrag 2: Hilfsweise Absetzung von der Tagesordnung (Geschäftsordnungsantrag) *Sollte Antrag 1 abgelehnt werden:* Der Tagesordnungspunkt 11 wird **von der Tagesordnung der heutigen Sitzung genommen** und vertagt. *Begründung:* Es besteht erheblicher Klärungsbedarf bezüglich der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit. Bevor der Rat entscheidet, ist eine kommunalrechtliche Prüfung (ggf. durch die Kommunalaufsicht) einzuholen, ob die pauschale Begründung der Verwaltung für die Nichtöffentlichkeit gemäß § 48 GO NRW tragfähig ist.

Antrag 3: Inhaltliche Entscheidung (Ablehnung des Verwaltungsvorschlags) *Sollte der TOP auf der Tagesordnung verbleiben:* Der Rat der Gemeinde Alpen beschließt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung (Versagung des Einvernehmens zur Errichtung der WEA) **abzulehnen**.

1

Begründung zu Antrag 1

Vermeidung von Rechtsunsicherheit (Verfahrensfehler)

Sollte die Verwaltung bzw. die Ratsmehrheit darauf bestehen, diesen Tagesordnungspunkt nichtöffentlich zu behandeln, ohne die zwingend erforderliche, einzelfallbezogene Begründung (§ 48 Abs. 2 GO NRW) vorzulegen, so ist der gefasste Beschluss mit einem **schwerwiegenden Verfahrensfehler** behaftet. Allein formal ist der Beschlussvorschlag abzulehnen, da der Beschlussvorschlag der Verwaltung Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen der Haushaltspläne der nächsten 20 Jahre zur Folge hat, und ohne einen Deckungsvorschlag verbunden ist. Das ist Vorschrift wie wir dank Herrn Emmerichs gelernt haben, wenn wir die letzte Mail von Herrn Emmerichs richtig interpretieren. Wir bitten um einen Hinweis, wenn wir diesen Sachverhalt falsch interpretiert haben

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit führt regelmäßig zur Rechtswidrigkeit und damit zur Aufhebbarkeit des Beschlusses. Wir warnen den Rat davor, sehenden Auges einen anfechtbaren Beschluss zu fassen. Wenn die Verwaltung nicht in der Lage ist, vor der Beratung schriftlich und rechtssicher darzulegen, welches konkrete schutzwürdige Interesse das öffentliche Interesse an Transparenz überwiegt, darf heute nicht entschieden werden. Die bloße Behauptung, es handle sich um "Vertragsangelegenheiten" oder "schutzwürdige Interessen Dritter", genügt der Rechtsprechung des OVG NRW nicht, insbesondere da der Bauherr (Antragsteller) selbst kein Interesse an Geheimhaltung signalisiert hat, das Projekt in allen Einzelheiten öffentlich ist.

AfD Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen

Fraktionsvorsitzender: Heiko Richter - Mail: heiko.richter@directbox.de
stellvertretender Fraktionsvorsitzender Rolf Zielkowski – Mail: rolf.zielkowski@directbox.de

Um Schaden von der Gemeinde durch spätere Klagen gegen den Formfehler abzuwenden, ist der Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, bis die Kommunalaufsicht oder das Rechtsamt eine belastbare Begründung für den Ausschluss der Öffentlichkeit geliefert hat.

Die folgende Darstellung dient den Ratsmitgliedern als faktische und argumentative Basis, um die Vorlage 9/2026 abzulehnen oder zur rechtlichen und wirtschaftlichen Nachbesserung an die Verwaltung zurückzuverweisen. Wir möchten als AfD Fraktion eine sachliche Betrachtung ausführen, um den einfachen Ratsmitgliedern zu ermöglichen, sich ein Bild über die objektiven Umstände des warum der Ablehnung und dem Grund für die Entscheidung im Nichtöffentlichen Teil zu geben und nicht wie bei der letzten Ratssitzung alles abzulehnen, weil es von der AfD kommt und damit zu Lasten der Gemeinde Rechtsstreitigkeiten die Türe zu öffnen. Die folgenden Erklärungen sind nicht Parteipolitisch zu verstehen. Unseres Wissens ist Herr Dr. Hoogen in keiner Partei engagiert. Die folgenden Erläuterungen sollen den Ratsmitgliedern somit lediglich ein objektives Bild parteiunabhängig ermöglichen. Das müssen wir hier leider ausführlich betonen.

Um die Dynamik hinter der Verwaltungsvorlage 9/2026 zu verstehen, ist es unerlässlich, die historisch gewachsenen Konfliktlinien zwischen dem Antragsteller und der Gemeindeverwaltung zu beleuchten, die hier vorliegende Entscheidung des Bürgermeisters nicht singulär zu betrachten. Verwaltungsentscheidungen finden nicht im luftleeren Raum statt, und im Falle des Projekts „Ohlfeld“ drängt sich der Eindruck auf, dass eine "Causa Hoogen" zur Anwendung kommt – ein strengerer Maßstab für einen unbequemen Bürger.

Dr. Heiner Hoogen ist kein externer Projektentwickler, der anonymes Kapital in die Region bringt, sondern Repräsentant einer Familie, die seit rund 500 Jahren in Alpen ansässig ist. Der „Ohlmannshof“ ist nicht nur ein landwirtschaftlicher Betrieb, sondern ein historischer Bestandteil der Kulturlandschaft am Niederrhein. Diese tiefe Verwurzelung steht im Kontrast zu den oft wechselnden Eigentümerstrukturen großer Windparks (wie etwa beim Windpark Winnenthal oder Projekten von AboEnergy), bei denen die Wertschöpfung oft überregional abfließt. Dr. Hoogens Bestreben, auf eigenem Grund und Boden ("Ohlfeld") Energie zu erzeugen, entspricht dem ursprünglichen Ideal der dezentralen Bürgerenergie. Dass ausgerechnet einem solchen Akteur bürokratische Hürden in den Weg gestellt werden, während Ortsfremde willkommen geheißen werden, wirft Fragen nach der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) auf.

Ein zentraler Baustein zum Verständnis der Spannungen zwischen Dr. Hoogen und dem ehemaligen Bürgermeister Thomas Ahls (CDU) ist der Konflikt um die Energieversorgung der Sekundarschule Alpen. Recherchen legen nahe, dass Dr. Hoogen in der Vergangenheit als potenzieller Lieferant für ein lokales Nahwärmekonzept auftrat. In diesem Szenario bot Hoogen, basierend auf der Biomasse oder Abwärme seines landwirtschaftlichen Betriebs bzw. eigener Energieerzeugungsanlagen, eine Versorgungslösung an, die potenziell kostengünstiger und ökologisch sinnvoller war als die konventionellen Lösungen. Die Gemeinde entschied sich jedoch – unter Führung von Bürgermeister Ahls – für eine Lösung, die die Interessen der **eigenen**, nahestehenden kommunalen Partner stärkte. Dazu liegen der AfD Fraktion diverse notarielle Beteiligungsverträge mit der Gelsenwasser AG und Unterschriften von Thomas Ahs und Thomas Jansen als mehrheitsbeteiligte Partei von Projektgesellschaften mit Gelsenwasser AG vor. Dieser Vorgang etablierte Dr. Hoogen in den Augen der Verwaltung nicht als Partner, sondern als Konkurrenten zur kommunalen Energiepolitik. Die Ablehnung der jetzigen Windkraftanlage kann als Fortsetzung dieses Verdrängungswettbewerbs interpretiert werden: Wer die Energiehoheit der Gemeinde (und ihrer Partner) in Frage stellt, darf nicht mit dem Wohlwollen des Bauamtes rechnen.

Die Gemeinde Alpen ist über Beteiligungsgesellschaften mit der **Gelsenwasser AG** (Gelsenkirchen/Dortmund/Hamburg) mehrfach eng verflochten.

- **Struktur:** Die Gemeinde hat Mehrheitsbeteiligungen an Projektgesellschaften mit Gelsenwasser AG.
- **Interessenkonflikt:** Gelsenwasser hat ein wirtschaftliches Interesse daran, Energie zentral zu vertreiben und Netzentgelte zu generieren. Ein "Selbstversorger" oder "Direktvermarkter" wie Dr. Hoogen, der eine 4,2-MW-Windkraftanlage betreibt, stört dieses geschlossene System. Er könnte Strom direkt an Abnehmer (z.B. benachbarte Höfe oder Gewerbebetriebe) liefern (Power Purchase Agreements - PPA) und so das angestrebte Modell von Gelsenwasser und der Alpener Projektgesellschaften von Gelsenwasser und Gemeinde stören.
- **Gelsenwasser-Partnerschaft:** Dokumente und Bürgersprechstunden zeigen, dass Gelsenwasser strategischen Einfluss auf die kommunale Wärmeplanung nimmt. Wenn nun die Verwaltung eine Anlage ablehnt, die nicht in dieses Konzernschema passt, muss der Rat prüfen, ob hier wirtschaftliche Schutzinteressen der Gelsenwasser Partnerschaft der Gemeinde unter dem Deckmantel des Baurechts exekutiert werden.

Die Strenge, mit der Proposal 9/2026 das Einvernehmen verweigert, steht im diametralen Gegensatz zur "Ermöglichungskultur", die bei anderen Projekten (z.B. Windpark Winnenthal/AboEnergy) an den Tag gelegt wird. Dort werden Bebauungspläne geändert und Wege gesucht; bei Hoogen werden Paragraphen als Stoppschilder genutzt. Diese Ungleichbehandlung ist politisch brisant und rechtlich angreifbar.

3

Technische und Standortanalyse des Projekts „Ohlfeld“ aus Sicht der AfD Fraktion

Bevor die rechtliche Bewertung erfolgt, ist eine präzise Betrachtung des technischen Vorhabens notwendig, wie es aus der Übersichtskarte und den Antragsunterlagen hervorgeht, die wir uns seinerzeit bereits einmal angeschaut hatten.

Anlagenspezifikationen

Dr. Hoogen plant die Errichtung einer **ENERCON E-138 EP3 E3**.

- **Nabenhöhe:** 111 Meter (in Zeichnungen teils 110,24 m). Dies ist für moderne Binnenlandanlagen eine moderate Höhe, die landschaftlich weniger dominant wirkt als 160-Meter-Türme.
- **Rotordurchmesser:** 138 Meter.
- **Leistung:** Die E-138 EP3 E3 hat eine Nennleistung von **4.260 kW (4,26 MW)**. Dies ist ein entscheidender Wert für die spätere Ertragsberechnung.
- **Technologie:** Es handelt sich um eine Schwachwindanlage, die speziell für Standorte konzipiert ist, die keine Küstenwindstärken aufweisen. Sie garantiert hohe Volllaststunden auch im Binnenland NRW.

Standortcharakteristik (Ohlfeld / Drüpt)

AfD Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen

Fraktionsvorsitzender: Heiko Richter - Mail: heiko.richter@directbox.de
stellvertretender Fraktionsvorsitzender Rolf Zielkowski – Mail: rolf.zielkowski@directbox.de

Der Standort (UTM 329042.7 / 5717206.1) im Bereich Drüpt weist spezifische Merkmale auf, die ihn für Windkraft prädestinieren und die Argumentation der "Zersiedelung" oder "Landschaftsbildbeeinträchtigung" schwächen:

- **Vorbelastung:** Die Karte zeigt den Verlauf einer **25-kV-Freileitung** in unmittelbarer Nähe. Der Standort ist also bereits durch technische Infrastruktur "überprägt". Es handelt sich nicht um unberührte Naturidylle.
- **Abstände:** Die eingezeichneten Kreise (20H-Radius, Rotorradius, Grenzabstände) belegen, dass die Anlage die immissionsschutzrechtlichen Abstände zur Wohnbebauung (Ohlmannshof, Nachbarn) einhält. Wäre dies nicht der Fall, hätte die Verwaltung das Argument "Lärmschutz" oder "Schattenwurf" angeführt, dies fehlt jedoch in der Vorlage gänzlich. Die Ablehnung ist rein planungsrechtlich konstruiert.
- **Infrastruktur:** Der "Ohlfeldweg" und der "Volfeldweg" bieten eine vorhandene Erschließung für Schwerlasttransporte, was den Eingriff in den Boden (Wegebau) minimiert.

Juristische Betrachtung der Verwaltungsvorlage

Die Kernargumentation der Verwaltungsvorlage 9/2026 lautet: Das Grundstück liegt weder in einer Konzentrationszone des FNP noch in einem Windenergiebereich des Regionalplans, und da kein Repowering vorliegt, ist das Einvernehmen zu versagen. Diese Argumentation ist in Anbetracht der aktuellen Rechtslage (2026) fragwürdig bis fehlerhaft.

Begründung der Verwaltung zur Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans (FNP)

Die Verwaltung suggeriert, dass der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen eine "Ausschlusswirkung" nach § 35 Abs. 3 BauGB entfaltet, also Windkraft *nur* in den Zonen erlaubt und *überall sonst* verbietet. Dies ist der neuralgische Punkt. Die Rechtsprechung des OVG Münster und das Bundesverwaltungsgericht haben hohe Hürden für diese Ausschlusswirkung aufgestellt:

Im Baugesetzbuch selbst heißt es in § 35 Abs. 3, Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es Abs 3: der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

1. **Substanzielles Raumverschaffen:** Die Gemeinde muss nachweisen, dass ihre Planung der Windenergie "substanziell Raum verschafft". Angesichts der gesetzlichen Ziele (WindBG: 1,8% bis 2,2% der Landesfläche) sind alte FNPs, die oft nur 0,x% ausweisen, meist **funktionslos**.
2. **Das "Drüpt-Paradoxon" (Vergleich 2014):** Im Jahr 2014 genehmigte die Gemeinde eine Anlage im Bereich Drüpt (Römerstraße) mit dem Argument, sie liege in einer Konzentrationszone. Die Anlage von Dr. Hoogen (Ohlfeld) liegt im gleichen räumlichen Kontext.
 - Wenn die Zonen von 2014 heute noch gelten, müsste geprüft werden, ob das Ohlfeld nicht funktional zugehörig ist.
 - Wenn die Zonen von 2014 *nicht* mehr gelten (weil der FNP veraltet ist), dann gibt es **keine Ausschlusswirkung**. In diesem Fall ist die Anlage nach § 35 Abs. 1 BauGB im gesamten Außenbereich **privilegiert zulässig**.

- Die Verwaltung kann sich nicht das Beste aus beiden Welten aussuchen: Den FNP als "Schild" gegen Hoogen nutzen, aber ignorieren, dass der FNP den gesetzlichen Zielen nicht mehr genügt.
- Zum Bauprojekt liegen sämtliche Gutachten vor, die den Bau ermöglichen.

Hinweis auf den Regionalplan Ruhr (1. Änderung Windenergie)

Die Verwaltung verweist darauf, dass der Standort nicht im Regionalplan Ruhr als Windenergiebereich (WEB) ausgewiesen ist. Die Bereiche für Alpen sind Alp_03 bis Alp_09.

- **Keine Verhinderungsplanung:** Der Regionalplan Ruhr weist "Vorranggebiete" aus. Das bedeutet aber *nicht* zwingend, dass Windkraft außerhalb dieser Gebiete *verboten* ist, solange das Flächenziel für die Gesamtregion noch nicht rechtssicher erreicht ist. Zum Zeitpunkt der Entscheidung (2026) ist davon auszugehen, dass zahlreiche Klagen gegen den Regionalplan anhängig sind.
- **Rotor-Outside-Prinzip:** Der neue Regionalplan erlaubt explizit, dass Rotoren über die Gebietsgrenzen ragen. Wenn die Anlage Hoogen am Rand einer solchen Zone oder einer potenziellen Erweiterungsfläche liegt, wäre eine Ablehnung unverhältnismäßig.
- **Atypik:** Selbst bei gültigem Regionalplan gibt es die Möglichkeit der Zulassung im Einzelfall bei "Atypik". Die Vorbelastung durch die 25-kV-Leitung und die Nähe zu bestehenden Zonen (Drüpt 2014) könnte eine solche Atypik begründen. Die Verwaltung hat dies in der Vorlage pauschal ignoriert ("...ist zu versagen"), ohne eine Einzelfallprüfung darzulegen.

5

Das Repowering-Argument

Die Verwaltung schreibt: "Ein Repowering-Projekt liegt ebenfalls nicht vor.". Das ist korrekt, aber irrelevant für die Zulässigkeit. Repowering erleichtert Verfahren (z.B. Artenschutz), ist aber keine *Voraussetzung* für eine Neugenehmigung. Eine Neuanlage ist ebenso privilegiert wie ein Repowering, wenn keine harten Tabukriterien entgegenstehen. Das Fehlen von Repowering als Ablehnungsgrund anzuführen, ist eine juristische Nebelkerze.

Finanzielle Analyse der AfD Fraktion: Die unterschlagenen Vorteile

Der wohl skandalöseste Punkt der Vorlage 9/2026 ist der Satz: "**Finanzielle Auswirkungen: Keine**". Diese Aussage ist falsch und betriebswirtschaftlich unhaltbar. Sie verschleiert dem Rat massive Einnahmequellen.

Die Kommunalabgabe (§ 6 EEG / WindBG NRW)

Seit dem EEG 2023 und dem Bürgerenergiegesetz NRW sind Betreiber verpflichtet, die Standortkommune mit **0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde (kWh)** zu beteiligen. Dies ist keine freiwillige Spende, sondern ein gesetzlicher Anspruch der Gemeinde.

Berechnung für die Enercon E-138 EP3 E3 (4,26 MW):

An einem durchschnittlichen NRW-Binnenlandstandort erzeugt dieser Anlagentyp konservativ geschätzt ca. **10.000.000 bis 12.000.000 kWh** pro Jahr (ca. 2.500 bis 3.000 Volllaststunden).

Position	Berechnung	Jährlicher Ertrag
Ertrag (konservativ)	10.000.000 kWh	
Kommunalabgabe	10.000.000 kWh * 0,002 €	20.000 €
Ertrag (optimistisch)	12.000.000 kWh	
Kommunalabgabe	12.000.000 kWh * 0,002 €	24.000 €

Über eine Laufzeit von 20 Jahren sprechen wir hier von **400.000 € bis 480.000 €** garantierter, direkter Einnahmen für den Gemeindehaushalt. Diese Einnahmen sind zweckgebunden nutzbar (z.B. für Vereine, Infrastruktur) und fließen *nicht* in den Finanzausgleich. Sie zu verschweigen, grenzt an Untreue.

Die Gewerbesteuer (Gewerbesteuer-Zerlegung)

6

Die Verwaltung ignoriert zudem die Gewerbesteuer. Hier ist die Unterscheidung zwischen "externem Investor" (z.B. AboEnergy) und "lokalem Betreiber" (Dr. Hoogen) essenziell.

- **Grundsatz:** Die Gewerbesteuer wird zerlegt (§ 29 GewStG). 90% des Messbetrags stehen der Standortgemeinde (Alpen) zu, 10% der Gemeinde der Geschäftsleitung.
- **Der Fall Hoogen:** Da Dr. Hoogen (Ohlmannshof) seinen Betriebssitz *in Alpen* hat, fallen **100% der Gewerbesteuer** in Alpen an (Sitz = Standort).
- **Der Vergleich:** Bei externen Fondsgesellschaften (Sitz oft in Steueroasen wie Grünwald oder in Großstädten) fließen 10% ab. Bei Hoogen bleibt alles im Dorf.
- **Hebesatz:** Alpen hat einen Hebesatz von 418 %.
- **Prognose:** Eine moderne WEA erwirtschaftet nach Tilgung der Kredite (oft ab Jahr 10-12 massiv steigend) erhebliche Gewinne. Konservativ gerechnet (Durchschnitt über 20 Jahre) kann man von **15.000 € bis 25.000 € Gewerbesteuer pro Jahr** ausgehen.

Gesamtbilanz der "Keine Auswirkungen"-Darstellung:

Einnahmeart	Jährlich (geschätzt)	20 Jahre (geschätzt)
§ 6 EEG (0,2 Cent)	22.000 €	440.000 €
Gewerbesteuer (100%)	20.000 €	400.000 €
SUMME	42.000 €	840.000 €

Die Gemeinde verzichtet durch die Ablehnung also auf fast eine Million Euro. Zudem verzichtet sie auf Wertschöpfung durch Bauaufträge (Wegebau, Fundament), die ein lokaler Bauherr eher an lokale Unternehmen vergibt als ein internationaler Konzern mit Rahmenverträgen.

Gegenüberstellung: Dr. Hoogen vs. AboEnergy / Windpark Winnenthal

Ein Blick auf die Behandlung anderer Projekte in Alpen offenbart die Ungleichbehandlung.

Kriterium	Dr. Hoogen (Projekt Ohlfeld)	AboEnergy / Windpark Winnenthal
Antragsteller	Lokaler Landwirt (Familienbesitz)	Internationaler Projektentwickler
Behandlung Verwaltung	"Einvernehmen versagen" (Strikte FNP-Auslegung)	"Lösungen suchen", B-Plan-Änderungen, Kooperation
Finanzieller Rückfluss	100% in Alpen (Betriebssitz + Standort)	GewSt-Split (10% Abfluss an Konzernsitz), Gewinne an Investoren
Politische Nähe	Konfliktbelastet (Kritiker EVA/Sekundarschule)	Professionelle Distanz / "Genehmes Kapital"
Planungsrecht	"Keine Konzentrationszone" (Blockade)	Erweiterung von Zonen wird geprüft / unterstützt

7

Die Tabelle verdeutlicht: Während man dem lokalen Kritiker die "Rote Karte" des Planungsrechts zeigt, wird dem externen Investor der "Rote Teppich" ausgerollt. Dies nährt den Verdacht der Begünstigung von Strukturen, die der CDU-geführten Verwaltung genehmer sind.

Gutachten der Gemeinde Alpen von 2013 Infas enermetric Gutachten und Einschätzung der AfD Fraktion zum Gutachten der Gemeinde.

Die "Flächenanalyse Windkraft" (Entwurf Januar 2013) liefert wertvolle Argumente zugunsten des Bauprojektes von Dr. Hoogen, da sie den Standort **Ohlfeld** (in der Analyse als **Fläche I** identifiziert) bereits damals als potenziell geeignete Eignungsfläche identifiziert hat.

Hier sind die konkreten Aspekte aus der Analyse, die für das Projekt sprechen und die aktuelle Ablehnung der Verwaltung schwächen:

- 1. Der Standort wurde seinerzeit offensichtlich von der Gemeinde selbst technisch als Eignungsfläche identifiziert** Die Analyse untersuchte das Gemeindegebiet auf "Tabuzonen" (Ausschlussbereiche). Das Ergebnis für den Bereich Ohlfeld (in der Studie "**Fläche I**", Seite 29) war positiv:

- Der Bereich wurde als "**Weißfläche**" (Eignungsfläche) dargestellt, nicht als Ausschlussgebiet.
- Die Analyse bestätigt explizit: "Es zeigt sich, dass sich nach Anwendung der Kriterien mehrere Flächen ergeben, die wenige Einschränkungen durch Restriktionen aufweisen".
- Das bedeutet: Rein technisch und immissionsschutzrechtlich sprach schon 2013 nichts Grundsätzliches gegen Windkraft an diesem Standort.

2. Der Standort ist vorbelastet und infrastrukturnah Die Analyse beschreibt die **Fläche I (Ohlfeldweg)** als "direkt angrenzend an ein Gewerbegebiet".

- *Argument:* Dies ist ein klassisches Argument für Windkraft. Der Standort ist keine unberührte Naturidylle, sondern liegt an einem vorbelasteten Bereich (Gewerbe, Infrastruktur, Gasleitung). Eine "Zersiedelung" oder Zerstörung des Landschaftsbildes wiegt hier weniger schwer als im freien Feld.
- Die in der aktuellen Karte eingezeichnete 25-kV-Leitung und die Nähe zum Gewerbegebiet bestätigen diese Einschätzung der Analyse.

3. Übereinstimmung mit der Anlagenhöhe Die Analyse von 2013 untersuchte Szenarien für 100-Meter-Anlagen (Nabenhöhe) und 150-Meter-Anlagen.

- Dr. Hoogens aktueller Antrag sieht eine Nabenhöhe von **110 Metern** vor.
- Dies passt fast exakt in das Raster der damals untersuchten "100 m-Anlagen" (Kapitel 5 der Studie), für die die Fläche I als geeignet identifiziert wurde. Die Verwaltung kann also nicht argumentieren, die Anlage sei zu groß für den untersuchten Raum.

4. Die angeführten Konflikte sind lösbar (Einzelfallprüfung) Die Analyse nennt für Fläche I (Ohlfeld) spezifische Restriktionen, die jedoch *nicht* zum Ausschluss führten, sondern lediglich eine "Einzelfallprüfung" erfordern :

- **Gasleitung:** Es muss ein Abstand von 65 m eingehalten werden. Die aktuelle Planungskarte zeigt, dass solche Abstände technisch planbar sind.
- **Überschwemmungsbereich:** Die Fläche ist potenzieller Überflutungsbereich. Dies ist jedoch kein hartes Ausschlusskriterium für Windkraft (anders als für Wohnbebauung), da Windräder aufgeständert sind und keine Keller haben.
- **Bergbau:** Die "Vereinbarkeit mit Bergbauaktivitäten" wurde als Prüfpunkt genannt. Da Dr. Hoogen als Eigentümer und lokaler Akteur die Gegebenheiten kennt, ist davon auszugehen, dass dies (z.B. durch Setzungssicherheit der Fundamente) technisch lösbar ist und auch bei bereits installierten WEA gelöst ist.

5. Widerspruch zur "Versagung" Die Verwaltung argumentiert aktuell, der FNP weise dort keine Zone aus. Die Analyse von 2013 belegt jedoch, dass die Gemeinde *wusste*, dass dort Potenzial besteht ("Fläche I"), sich aber politisch **aktiv dagegen entschieden** hat, dieses Potenzial im FNP als Konzentrationszone festzuschreiben.

- *Strategisches Argument:* Wenn der aktuelle FNP (der auf dieser Analyse fußt) der Windkraft "nicht substanziell Raum verschafft" (was Gerichte oft bemängeln), dann lebt diese "vergessene" Potenzialfläche rechtlich wieder auf. Dass die Fläche 2013 technisch geeignet war, ist der Beweis, dass sie nur aus politischem Willen, nicht aus sachlichen Gründen (wie Naturschutz oder Lärm) ausgeschlossen wurde.

Schlussargumentation aus dem Gutachten: *"Bereits die gemeindeeigene Flächenanalyse von 2013 (S. 29, Fläche I) hat den Standort Ohlfeldweg als grundsätzlich geeignet für Windkraftanlagen dieser Größenordnung identifiziert. Die dort genannten Prüfkriterien (Abstand Gasleitung, Gewerbegebiet) sprechen für eine privilegierte Zulässigkeit und nicht für eine pauschale Ablehnung."*

Angebot von Herrn Dr. Hoogen an die Gemeinde

Zuletzt ist auch darauf hinzuweisen, dass der AfD Fraktion die Information vorliegt, dass Herr Dr. Hoogen der Gemeinde das Angebot gemacht hat, das sich die Gemeinde selbst als Anteilseigner an der WEA beteiligen kann. Das hat uns Herr Dr. Hoogen in einem Gespräch bereits Ende letzten Jahres mitgeteilt. Damit würde die Gemeinde das tun, was die AfD Fraktion befürwortet, in einer Projektgesellschaft Einnahmen generieren, die nicht der Kreisumlage unterliegen. Herr Dr. Hoogen unterhält nach seiner Angabe zu allen Fraktionen Kontakte, ohne dass man das parteipolitisch bewerten darf. Leider müssen wir an dieser Stelle einmal mehr darauf hinweisen. Wir sehen mit unserer Arbeit immer lediglich das Wohl der Gemeinde und das sollte der Rat ebenfalls tun. Aus diesem Grunde machen wir uns auch gern die Arbeit, die Begründung unserer Handlungen hier ausführlich darzustellen.

Zusammenfassung:

Gemäß § 48 der Gemeindeordnung NRW sind Ratssitzungen grundsätzlich öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist die eng auszulegende Ausnahme und bedarf einer substantiierten Begründung. Außerdem fehlt es an der formalen Richtigkeit der Beschlussvorlage.

Bei bauplanungsrechtlichen Entscheidungen handelt es sich regelmäßig um öffentlich-rechtliche Abwägungsentscheidungen mit Außenwirkung, die im Interesse der Transparenz öffentlich zu behandeln sind.

Eine pauschale Verlagerung in den nichtöffentlichen Teil ohne nachvollziehbare Darlegung:

- verletzt den Grundsatz der Öffentlichkeit,
- entzieht die Entscheidung der demokratischen Kontrolle,
- und gefährdet die Nachvollziehbarkeit kommunalen Handelns.

Sollten personenbezogene Daten betroffen sein, wäre das mildere Mittel eine teilweise Schwärzung einzelner Passagen.

Die AfD-Fraktion erwartet daher, wie zuvor beschrieben eine konkrete Benennung:

- welche überwiegenden öffentlichen Belange
- oder welche berechtigten Interessen Einzelner hier eine Nichtöffentlichkeit zwingend machen.

Ohne eine solche Darlegung entsteht der Eindruck, dass die Öffentlichkeit von einer politischen Entscheidung ferngehalten werden soll.

Der Rat ist kein nichtöffentliches Verwaltungsorgan, sondern das zentrale Organ demokratischer Willensbildung.

Im Übrigen ist der Antrag der Verwaltung aus allen genannten Gründen zurückzuweisen, bzw. zur Nachbesserung an die Verwaltung zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen



AfD-Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen

Anlage: Infas enermetric Gutachten.